

Nach dem Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) sind alle börsennotierten Unternehmen verpflichtet, die Übereinstimmung mit den Sollbestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex offen zu legen und eventuelle Abweichungen von den Sollbestimmungen zu erläutern (comply or explain).

Die NEXUS AG folgt dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, insbesondere der Größe des Unternehmens und gibt die nachfolgende Erklärung ab:

Erklärung gemäß § 161 AktG in Verbindung mit § 15 EG AktG von Vorstand und Aufsichtsrat der NEXUS AG, Villingen-Schwenningen

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Stand nach den Beratungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex vom 02. Juni 2005) entsprochen wurde und in Zukunft entsprechen wird. Ausgenommen davon sind die nachfolgend erläuterten Empfehlungen:

zu Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex: Die bestehende D&O-Versicherung sieht für alle in den Versicherungsschutz einbezogenen Personen keinen Selbstbehalt vor. Die NEXUS AG sieht im Selbstbehalt keinen wesentlichen Beitrag zur Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung und weicht daher vom Kodex ab.

zu Ziffer 4.2.2 ff. des Kodex: Es liegen Altverträge vor, die bereits vor Inkrafttreten des Kodex geschlossen worden sind. Diese Verträge entsprechen im Hinblick auf die Vergütung nicht vollständig den Vorschriften des Kodex. Bei weiteren Vertragsverlängerungen und/oder Neuverträgen wird beabsichtigt, die Vorschriften des Kodex einzuhalten.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die Vorstandsbezüge individualisiert im Anhang anzugeben.

zu Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex: Es besteht derzeit keine für Aufsichtsratsmitglieder festgelegte Altersgrenze. Das Höchstalter im Aufsichtsrat beträgt im Jahr 2004 60 Jahre. Im Rahmen der nächsten Satzungsänderungen auf einer ordentlichen Hauptversammlung wird vorgeschlagen, eine Altersgrenze von 70 Jahren in der Satzung vorzusehen.

zu Ziffer 6.6 Satz 1 des Kodex: Die NEXUS AG meldet in Anlehnung an die Bestimmungen der Börsenordnung und die Zulassungsfolgepflichten des „Prime Standards“, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex fristgerecht Käufe und Verkäufe von Aktien und Derivaten des Unternehmens, die von Führungspersonen vorgenommen wurden.

Entsprechend den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt eine Mitteilung nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Person mit Führungsaufgaben insgesamt einen Betrag von EUR 5.000,00 bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

zu Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex: Die NEXUS AG veröffentlicht ihre Zwischenberichte in Anlehnung an die Bestimmungen der Börsenordnung (§§ 63, 78 BörsO neu) und die Zulassungsfolgepflichten des „Prime Standards“ spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

Villingen-Schwenningen, den 16.12.2005

Für den Vorstand

Dr. Ingo Behrendt

Für den Aufsichtsrat

Dr. Hans-Joachim König